Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundausgabe)

31. Jahrgang

Magdeburg, den 17. Mai 2021

Nummer 18

337

337

338

INHALT

- Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht -

	I.			Bek. 26. 3. 2021, Statut der Investitionsbank Sachsen-Anhalt; Vierte Änderung
٩.	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur			
	Erl. 13. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Theatern in freier		E.	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
	Trägerschaft; Änderung	323		Bek. 30. 3. 2021, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
	Bek. 27. 4. 2021, Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)	324	F.	Ministerium für Bildung
	Bek. 14. 5. 2021, Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	329	G.	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
В.	Ministerium für Inneres und Sport		Н.	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
C.	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		1.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
D.	Ministerium der Finanzen			VII.
	Bek. 9. 3. 2021, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –	329	Ne	uerscheinungen

١.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

2241

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Theatern in freier Trägerschaft; Änderung

Erl. der StK vom 13. 4. 2021 - StK-6-57001

Bezua

Erl. der StK vom 2. 12. 2020 (MBI. LSA 2021 S. 12)

- 1. In Nummer 6 Abs. 1 Satz 3 des Bezugs-Erl. werden die Wörter "gemäß Nummer 3.1.1 Abs. 4 Buchst. b und Nummer 3.1.2 bis zum 1. 12. und gemäß Nummer 3.1.3" durch die Wörter "gemäß Nummer 3.1 Buchst. a und b bis zum 1. 12. und gemäß Nummer 3.1 Buchst. c" ersetzt.
- 2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)

Bek. der StK vom 27. 4. 2021 - 44-58101/16

Bezug:

Bek. der StK vom 15. 9. 2009 (MBI. LSA S. 696), zuletzt geändert durch Bek. vom 30. 5. 2018 (MBI. LSA S. 296)

In der Anlage wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 2013 (GVBI. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. 2. 2020 (GVBI. LSA S. 25, 41), die gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt im schriftlichen Umlaufverfahren am 25. 2. 2021 beschlossene und gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 und 4 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. 5./7. 6. 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. 7. 2020 (MBI. LSA S. 289), von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt am 26. 4. 2021 genehmigte Kostensatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird gegenstandslos.

Anlage

Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien

(Kostensatzung)

vom 17.2.2021

Aufgrund von § 104 Abs. 11 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVBI. LSA S. 492, 493) erlässt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1 Amtshandlung, Kostengläubiger, Kostenschuldner, sachliche Kostenfreiheit

- (1) Im Bereich der Aufsicht nach § 105 MStV über bundesweit ausgerichtete Medien im Sinne des VII. Abschnittes des Medienstaatsvertrages erhebt die zuständige Landesmedienanstalt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 104 Abs. 11 MStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- 1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;

- wer die Kosten durch ein vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat:
- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für Amtshandlungen fließen der zuständigen Landesmedienanstalt zu.
- (5) Kosten werden nicht erhoben für
- 1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
- 2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen;
- 3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.
- (6) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.
- (7) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 5 können Auslagen im Sinn des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch das Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 2 Gebührenverzeichnis und Gebührenbemessung

- (1) Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis. ²Enthält das Gebührenverzeichnis keine Festgebühr, sondern eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen. ³Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Die Gebühr wird auf Grundlage einer Entscheidung des für die Sachentscheidung funktionell zuständigen Organs zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt.

§ 3 Mehrere Amtshandlungen

- (1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 4 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags

- (1) ¹Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. ²Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. ³Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. ²Die Mindestgebühr beträgt einhundert Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.
- (3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 5 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ³§ 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ⁴Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter einen Rechtsbehelf erhoben, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt einhundertfünfzig Euro. ⁶Bei einem Rechtsbehelf, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.
- (2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. ²Die Mindestgebühr beträgt hundert Euro; im Fall eines Rechtsbehelfs, der sich allein gegen die Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt sie zehn Euro. ³§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. ²Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten

Landesmedienanstalten und Stellen werden, soweit im Gebührenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

- 1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
- 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibeund Nachnahmeverfahren; wird durch Angehörige der Landesmedienanstalten förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre:
- 3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
- 4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- 5. die anderen Landesmedienanstalten oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst.
- (3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Landesmedienanstalt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Landesmedienanstalten, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Entstehung des Kostenanspruchs

¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

§ 8 Kostenentscheidung, Rechtsbehelf

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.
- (2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der zuständigen Landesmedienanstalt geändert werden.
- (3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 9 Festsetzungsverjährung

¹Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. ³Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist oder der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 10 Kostenvorschuss, Zurückbehaltung, Zahlungsrückstände

- (1) ¹Die Landesmedienanstalt kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. ²Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. ³Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Landesmedienanstalt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht in Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn der den Antrag stellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.
- (3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.
- (4) ¹Die Landesmedienanstalt kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 11 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung

- (1) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs von der

Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ²Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.

- (3) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.
- (4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne dass diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die zuständige Landesmedienanstalt die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung festgesetzten Kosten mit Zustimmung der nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.
- (5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die zuständige Landesmedienanstalt nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 13 Zinsen

- (1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.
- (2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a VwGO aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollziehung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung festzusetzen, soweit ein Rechtsbehelf gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.
- (3) ¹Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 v. H. ²Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. ³Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet. ⁴Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.
- (4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

§ 14 Säumniszuschläge

(1) ¹Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. ²Die Kosten gelten als entrichtet bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,

bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag. ³Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

- (2) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (3) § 12 gilt entsprechend.

§ 15 Zahlungsverjährung

- (1) ¹Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). ²Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch
- 1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
- 2. Stundung;
- 3. Sicherheitsleistung;
- 4. Aussetzung der Vollziehung;
- 5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
- 6. Anmeldung im Konkurs;
- 7. Ermittlungen der Landesmedienanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

- (4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort, bis
- bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;
- 2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;
- 3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
- 4. das Konkursverfahren beendet ist.
- (5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.
- (6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 7. November 2020 in Kraft, wenn diese Satzung von allen Landesmedienanstalten übereinstimmend erlassen und veröffentlicht wurde. ²Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke "die medienanstalten", den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks in der Fassung vom 28. Juni 2011 (MBI. LSA 2009 S. 696) außer Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien

(Gebührenverzeichnis)

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro	
Α	ZAK		
1.	Rundfunk		
1	Zulassung privater bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme nach § 53 MStV	500 - 100.000	
2	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung privater bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogrammen nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 MStV	250 - 10.000	
3	Genehmigung von Änderungen der für die Zulassung relevanten Voraussetzungen sowie der Verbreitung des Rundfunkprogramms	100 - 10.000	
4	Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm- und/oder Werbefensters im Ausland	250 - 10.000	
5	Bestätigung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 MStV i.V.m. § 3 Abs. 1 Satzung über Zulassungsfreiheit.	100 - 5.000	
6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 109 Abs. 1 MStV gegenüber Veranstaltern bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme soweit nicht die KEK nicht nach § 105 Abs. 3 MStV zuständig ist.	250 - 10.000	

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
7	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV und für Sendezeit für Dritte nach § 65 Abs. 2 Satz 3 MStV	1.000 - 10.000
	Telemedien	
1	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 bis 22 sowie §§ 74 bis 77 MStV gegenüber privaten bundesweiten Anbietern von Telemedien	250 - 10.000
2	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 MStV	1.000 - 10.000
3	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbst- kontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 19 Abs. 6 MStV	500 - 5.000
4	Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf eine Entscheidung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 4 MStV i.V.m. § 19 Abs. 8 MStV	250 - 5.000
III.	Medienplattformen und Benutzeroberflächen	
1	Entgegennahme einer Anzeige des Betriebs einer Medienplattform oder Benutzer- oberfläche nach § 79 Abs. 2 MStV	keine Gebühr
2	Bestätigung der Unbedenklichkeit gegenüber Anbietern von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen nach § 87 MStV	500 - 10.000
3	Entgegennahme einer Anzeige nach § 81 Abs. 5 Satz 2 MStV	keine Gebühr
4	Entgegennahme einer Anzeige nach § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 MStV	keine Gebühr
5	Feststellung der Unbedenklichkeit gemäß § 87 MStV eines nach § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 MStV angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500 - 10.000
6	Entgegennahme einer Anzeige zur Offenlegung nach § 83 Abs. 1 MStV	keine Gebühr
7	Mediation nach § 83 Abs. 3 Satz 2 MStV	keine Gebühr
8	Sonstige Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Medienplattformen und Benutzerober- flächen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. §§ 79 bis 87 MStV, soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	500 - 10.000
IV.	Medienintermediäre	,
1	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. §§ 92 bis 94 MStV	5.000 - 100.000
V.	Video-Sharing-Dienste	
	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 98 MStV	500 - 10.000
VI.	Übertragungskapazitäten	
1	Wahrnehmung der Aufgaben nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 MStV	keine Gebühr
2	Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien oder Anbieter von Medienplattformen nach § 102 MStV soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	2.000 - 100.000
3	Rücknahme oder Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MStV soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	1.000 – 10.000
VII.	Weiterverbreitung	
1	Aussetzung der Weiterverbreitung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 MStV	1.000 - 5.000
2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 103 Abs. 2 MStV	keine Gebühr
3	Untersagung der Weiterverbreitung nach § 103 Abs. 2 Satz 4 MStV	1.000 – 10.000
В	GVK	
1	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für ein Angebot aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 102 Abs. 4 MStV	2.000 - 40.000
2	Rücknahme oder Widerruf einer aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 102 Abs. 4 MStV getroffenen Zuweisung nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MStV	1.000 – 20.000

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
3	Entscheidung über die Belegung von Medienplattformen nach § 81 Abs. 5 Satz 3. MStV	500 – 10.000
С	KEK	
1	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei Zulassung oder Änderung einer Zulassung, soweit der Vorgang nicht bereits über ZAK erfasst wurde.	1.000 – 10.000
2	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich, sofern der Vorgang nicht bereits bei der ZAK erfasst wurde.	1.000 – 10.000
3	Maßnahmen nach § 60 Abs. 4 MStV	keine Gebühr
D	KJM	
1	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000 - 10.000
2	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100 – 1.000
3	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 – 1.000
4	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugend- medienschutz-Staatsvertrags	250 – 10.000

Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Bek. der StK vom 14. 5. 2021 – 63.57704

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. 10. 1991 (GVBI. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2005 (GVBI. LSA S. 769, 801) in der jeweils geltenden Fassung, bildet die gesetzliche Grundlage für alle hoheitlichen Maßnahmen, die vom gesetzgeberischen Willen getragen sind, die im Land Sachsen-Anhalt vorhandenen Kulturdenkmale zu schützen, zu erhalten und zu pflegen.

Der Begründung zum Denkmalschutzgesetz aus dem Jahr 1991 folgend "schöpft das Land Sachsen-Anhalt sein Selbstverständnis und seine Identität aus dem historischen Gewachsensein seiner Regionen, deren Vielseitigkeit sein Erscheinungsbild nach außen prägt". Die Maßnahmen des Denkmalschutzgesetzes dienen der Erhaltung und Fortentwicklung dieses Grundsatzes.

Die Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz sollen eine landeseinheitliche Anwendung des Gesetzes gewährleisten. Die obere und die unteren Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte) als Denkmalfachamt tragen gemeinsam die Verantwortung für ihr Verwaltungshandeln im Bereich ihrer gesetzlichen Zuständigkeit. So hat das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie im Rahmen von § 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in erster Linie eine beratende Funktion aufgrund seiner fach-

wissenschaftlichen Kenntnisse, während die Denkmalschutzbehörden gemäß § 8 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Abwägungen vornehmen und die Entscheidungen im Verwaltungsverfahren treffen müssen. Dabei ist es selbstverständlich, die Denkmaleigentümer bei diesem Verfahren zu beraten und zu begleiten, um das Verwaltungshandeln transparent zu machen.

Die Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz sind als Gemeinschaftswerk der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, des Landesverwaltungsamtes (obere Denkmalschutzbehörde) und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte) entstanden und unter den Internetadressen des Landesverwaltungsamtes und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie abrufbar.

D. Ministerium der Finanzen

Satzung der Norddeutschen Landesbank

– Girozentrale –

Bek. des MF vom 9. 3. 2021 - 32-28000-1

Bezug:

Bek. des MF vom 28. 5. 2020 (MBI. LSA S. 280)

Die durch die Trägerversammlung am 14. 12. 2020 beschlossene Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. ist gegenstandslos.

Anlage

Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 6. Dezember 2019 hat die Trägerversammlung der Bank am 14. Dezember 2020 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Rechtsform und Sitz

- Die Bank führt die Firma "Norddeutsche Landesbank Girozentrale –".
- (2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.
- (3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.
- (4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 1a Rechtsnachfolge

- (1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank Girozentrale –, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landessparkasse, der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt Stadtschaft sowie der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg Girozentrale –.
- (2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt mit Sitz in Magdeburg.

§ 2 Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassenund Giroverband (im Folgenden SVN genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt), der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV
genannt), die Niedersachsen Invest GmbH (im Folgenden
NIG genannt), die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft
Niedersachsen mbH (im Folgenden HanBG genannt), die
FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH.

- (2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten.
- (4) Für das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt können landeseigene Beteiligungsgesellschaften in Gestalt von juristischen Personen des Privatrechts nach Beschlussfassung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten. Den Beteiligungsgesellschaften ist es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auch treuhänderisch an das jeweilige Land zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (5) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Bank, oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne von Absatz 3 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die Gewährträgerhaftung nach § 5 Absatz 3 unberührt. Erfolgt eine Übertragung gemäß Satz 1 ausschließlich auf einen oder mehrere der jeweiligen Träger der Bank oder überträgt ein Träger, der juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentlicher Träger), gemäß Satz 1 seine Trägerschaft auf eine von ihm oder anderen öffentlichen Trägern gehaltene Beteiligungsgesellschaft, so genügt für die Zustimmung der Trägerversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 3 bleibt es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag – auch treuhänderisch zurück auf den in Satz 3 genannten bisherigen oder einen anderen öffentlichen Träger zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (6) Hält ein Träger keinen Anteil am Stammkapital, kann die Trägerversammlung die Beendigung der Trägerschaft dieses Trägers beschließen. Die mit dem betroffenen Träger verbundenen Unternehmen und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die an dem betroffenen Träger beteiligt sind, sind in diesem Fall nicht an der Stimmabgabe gehindert.
- (7) Jede Übertragung der Trägerschaft ist von den Beteiligten der Bank zur Information unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 2.972.131.080,86 sind das Land Niedersachsen mit EUR 1.000,59 (zirka 0,000034 von Hundert), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198.000.000,06 (zirka 6,66 von Hundert), der SVN mit EUR 282.539.432,26 (zirka 9,51 von Hundert), der SBV mit EUR 56.549.854,05 (zirka 1,90 von Hundert), die NIG mit EUR 39.244.047,04 (zirka 1,32 von Hundert), die NIG mit EUR 1.275.750.000,00 (zirka 42,92 von Hundert) und die HanBG mit EUR 363.380.080,86 (zirka 12,23 von Hundert), die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378.333.333,00 (zirka 12,73 von Hundert) und die FIDES Delta GmbH mit EUR 378.333.333,00 (zirka 12,73 von Hundert) beteiligt
- (2) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse setzt die Trägerversammlung fest.
- (3) Das Stammkapital der Bank kann durch Beschluss der Trägerversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Soweit einzelne Träger an einer beschlossenen Stammkapitalerhöhung nicht oder nicht ihrem Anteil entsprechend mitwirken, erfolgt die Stammkapitalerhöhung unter entsprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse.
- (4) Die Bank kann aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Der Erwerb ist nur zulässig, wenn bankaufsichtsrechtliche Anforderungen dafür eingehalten werden und die Bank im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital zu mindern. Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann zur Herabsetzung des Stammkapitals die Einziehung eigener Anteile beschließen.
- (5) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale vom 6. Dezember 2019.

§ 4 Aufgaben der Bank

- (1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.
- (2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.
- (3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5 Haftung

- (1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
- (2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.
- (3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6 Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.
- (2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.
- (3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
- dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
- 2. dem Vorsteher des SVN,
- 2 weiteren Mitgliedern, die von der Trägerversammlung auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu wählen sind.
- 4. 7 weiteren Mitgliedern, die von dem jeweiligen Träger für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel entsendet werden:
 - a) 4 Mitglieder von der NIG,
 - b) ein Mitglied von der HanBG,
 - c) jeweils ein Mitglied von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH,
- Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Trägerversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen bzw. von der Trägerversammlung zu wählen.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmtes Mitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN. Im Falle seiner Verhinderung

- wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.
- (3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.
- (4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Umfrageverfahren zustimmen. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders,

so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.
- (2) Er beschließt außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über
- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) den Vorschlag an die Trägerversammlung zur Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und zur Billigung des Konzernabschlusses sowie der Entscheidung, dass hinsichtlich der jeweiligen Lageberichte keine Einwände bestehen,
- g) die Zustimmung zur Gewährung von Krediten entsprechend den vom Aufsichtsrat dazu erlassenen Kompetenzordnungen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine nach Satz 1 erforderliche Zustimmung für Geschäfte, die zugleich in die Zuständigkeit der Trägerversammlung fallen, so kann diese die Zustimmung ersetzen. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.
- (4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.
- (5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlüssfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

§ 14 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Die Regelungen in § 11 Absätze 2, 3 Satz 2, 4 bis 6 und § 12 gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wirkt darauf hin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

§ 15 Präsidial- und Nominierungsausschuss

- (1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.
- (2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.
- (3) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung Sachsen-Anhalt (§ 10 Absatz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz), dem Vorsteher des SVN (§ 10 Absatz 1 Nr. 2), einem von der NIG zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrates sowie einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten

im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Bank tätig ist, vertraut sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

§ 17 Risikoausschuss

- (1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.
- (2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.
- (3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt das von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmte Mitglied. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN.

§ 18 Vergütungskontrollausschuss

- (1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.
- (3) Der Vergütungskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19 Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet und sichergestellt ist, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber der Bank gelangen und das Bankgeheimnis gewahrt ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.
- (5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 c) sowie Vertreter der Träger in der Trägerversammlung dürfen keine Managementaufgaben in mit der Bank konkurrierenden Finanzinstituten wahrnehmen.

§ 20 Beiräte

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.
- (2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21 Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 22 Trägerversammlung

- (1) Jeder Träger entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt. Jedem Träger steht für jeden vollen Euro eines von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital der Bank eine Stimme zu.
- (3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist ein vom Land Niedersachsen benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SVN benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Trägerversammlung von einem seiner Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Sitzungen der Trägerversammlung können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (5) Die Trägerversammlung entscheidet

mit einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- a) die Änderung der Satzung; soweit die Satzungsänderung nur die Nennung der Träger und ihre Beteiligung am Stammkapital betrifft, genügt dafür die für die zugrunde liegende Maßnahme vorgesehene Mehrheit,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank, soweit nicht nach der Satzung oder dem Staatsvertrag darüber mit einfacher Mehrheit beschlossen wird,
- c) den Erwerb von Anteilen am Stammkapital und die Einziehung von Anteilen nach § 3 Absatz 4,

- d) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und wesentliche Änderungen und Abweichungen vom Geschäftsmodell,
- e) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, als Träger nach § 2 Absatz 3, die Übertragung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 5 Satz 1 und die Beendigung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 6,
- f) Umwandlungsmaßnahmen nach § 16 des Staatsvertrages,
- g) das Eingehen wesentlicher Beteiligungen sowie die Übernahme, der Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Veränderung einer wesentlichen Beteiligung an einem anderen Unternehmen oder wesentlichem Unternehmensteil der Bank sowie der Verkauf anderer wesentlicher Aktiva der Bank,
- h) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- i) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse, die Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 7 des Staatsvertrages und die Verselbständigung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 9 des Staatsvertrages,
- j) die Aufnahme von Genussrechtskapital und stiller Gesellschafter sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen von sonstigen Instrumenten des Kernkapitals,
- k) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen,
- die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- n) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses (§ 23 Absatz 2) einschließlich der Entscheidung, dass gegen die jeweiligen Lageberichte keine Einwendungen bestehen,
- nicht nur geringfügige Änderungen der im Stützungsvertrag zwischen der Bank, dem DSGV und den Trägern vom 17. Dezember 2019 erwähnten oder ihm beigefügten Verträge betreffend die Risikoentlastungsmaßnahmen oder an deren Stelle getroffener Vereinbarungen,

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- p) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- q) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- r) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- s) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr im Staatsvertrag und in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

In den Fällen des Absatzes 4 Satz 5 genügt für die Beschlussfassung die jeweilige Mehrheit in Bezug auf die abgegebenen Stimmen. Die Kriterien der Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsschwellen für Beschlüsse nach Buchst. d) und g) werden in einem gesonderten Trägerversammlungsbeschluss, der mit einem 80%-Quorum zu fassen ist, geregelt.

- (6) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, ihrer Zustimmung bedürfen. Beschlüsse, die für die Zustimmung eine Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals fordern, bedürfen ihrerseits einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals.
- (7) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn jeder Träger dem Umfrageverfahren zustimmt. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für die Trägerversammlung geregelt werden.
- (8) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.
- (9) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

- (1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.
- (2) Jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates stellt die Trägerversammlung den Jahresabschluss fest, billigt den Konzernabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24 Zuschuss zum Betriebsaufwand von SVN, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25 Verwendung des Bilanzergebnisses

(1) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrats über

- a) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Ausschüttung an die Träger im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
- c) die Deckung eines Bilanzverlusts durch die Auflösung von Rücklagen.
- (2) Die Entscheidung über eine Ausschüttung an die Träger bedarf einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals, wenn die Ausschüttung vor Abschluss des Geschäftsjahres 2021 erfolgen soll oder die harte Eigenkapitalquote (CET 1) der Bank unter Berücksichtigung der Ausschüttung nicht mindestens 14% beträgt. Im Übrigen können Ausschüttungen bis zu 50% des Jahresüberschusses eines Jahres durch die Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals beschlossen werden; darüberhinausgehende Ausschüttungen bedürfen einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals.
- (3) Durch Beschluss der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals können den Rücklagen zugeführte Beträge teilweise oder vollständig wieder entnommen und
- a) an die Träger ausgeschüttet,
- b) dem Stammkapital zugeführt, oder
- c) von der Bank zum Erwerb eigener Anteile gemäß § 3 Absatz 4 genutzt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26 Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27 Rechtsaufsicht

Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen gemäß § 10 des Staatsvertrages. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

§ 28 Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Anlage

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital unter Berücksichtigung von § 14 des Staatsvertrages zu.

§ 30 Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. 12. 2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 21. April 2020 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBI. 21/2020 S. 506, MBI Sachsen-Anhalt Nr. 28/2020 S. 280, Amtsblatt M-V/AA. 21/2020 S. 163) außer Kraft.

Statut der Investitionsbank Sachsen-Anhalt; Vierte Änderung

Bek. des MF vom 26. 3. 2021 - 32-28010/5

Bezug:

Bek. des MF vom 2. 3. 2012 (MBI. LSA S. 361), zuletzt geändert durch Bek. vom 20. 2. 2017 (MBI. LSA S. 160)

In der **Anlage** wird gemäß § 10 der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 6. 2012 (GVBI. LSA S. 235), geändert durch Verordnung vom 29. 10. 2016 (GVBI. LSA S. 346), die am 25. 11. 2020 vom Verwaltungsrat beschlossene und vom Ministerium am 26. 1. 2021 genehmigte Änderung des Statuts der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- "(3) Die Sitzungen können auch im Wege einer Telefonoder/und Videokonferenz sowie als Mischform mit einer Präsenzsitzung durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat ist in Textform oder elektronisch (z. B. in einem elektronischen Datenraum) unter Angabe von Zeit, Ort (bei einer Präsenzsitzung) und Tagesordnung und soweit möglich unter Beifügung der Beschlussvorlagen einzuberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In eilbedürftigen Fällen kann die Einladung auch fernmündlich und auch in kürzerer Frist erfolgen."
- In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Stellvertreter" die Wörter "an der Sitzung teilnehmen" angefügt.
- 3. § 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 - "(8) In eiligen Fällen oder in Verbindung mit einer nicht als Präsenz durchgeführten Sitzung kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, kann die Stimmabgabe wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege (z. B. in einem elektronischen Datenraum) durchgeführt werden. Die Beschlüsse gelten als gefasst, sobald eine zustimmende schriftliche Erklärung von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingegangen ist.
- 4. § 5 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Kreditgewährung im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, sobald die Gesamtverbindlichkeiten einer Gruppe verbundener Kunden gegenüber der Investitionsbank einen vom Verwaltungsrat festgesetzten Betrag überschreiten; bei Krediten an Kommunen (Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und sonstige Gebietskörperschaften/Körperschaften öffentlichen Rechts), wenn ein neu zu bewilligender Einzelkredit einen vom Verwaltungsrat festgesetzten Betrag überschreitet; bei Krediten an "Landeseigene Institutionen" gelten vom Verwaltungsrat festgesetzte Regelungen,

E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. des MS vom 30. 3. 2021 - 33-41223-3-3-1

Der vom Ministerium am 7.11.2007 ausgestellte Dienstausweis U 434 ist ungültig.

F 2285

Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH Am Gewerbepark 15 06632 Freyburg (Unstrut)

MBI. LSA Nr. 18/2021 vom 17. 5. 2021

VII.

Neuerscheinungen

Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt Kinderförderungsgesetz, weitere Rechtsgrundlagen, Bildung als Programm, Berufs- und Tarifrecht, Ausund Fortbildung

Herausgegeben von Winfried Lütkemeier und Dr. Axel Schwarz

Stand: 1. Februar 2021, 101. Lieferung, Loseblattwerk, 101. Lieferung einzeln: Best.-Nr. 66310101, Verl.-Nr. 2448.101 - Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt; Grundwerk: Best.-Nr. 66310000, Verl.-Nr. 2448.00 (ISBN 978-3-556-24480-7), Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Straße 31a, 56564 Neuwied, E-Mail: infowkd@wolterskluwer.com, Internet: www.wolterskluwer.de

Hauptbestandteil dieser Lieferung ist die Aktualisierung des Infektionsschutzgesetzes und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe. Das Kinderförderungsgesetz hat auch eine Änderung erfahren. Weitere Aktualisierungen betreffen das Bundeskindergeldgesetz, das Familienpflegezeitgesetz sowie das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut), Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag. Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten. Internet: http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info